

1 **Antrag 225/1/2015**

2 **ASF LFK**

3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

4

5 **Parität im Berliner Wahlgesetz**

6 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und die
7 SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus werden aufgefor-
8 dert, die Berliner Wahlgesetzgebung so zu gestalten,
9 dass es zu einer geschlechterparitätischen Verteilung
10 aller Mandate im Berliner Abgeordnetenhaus und den
11 Bezirksverordnetenversammlungen kommt. Hierzu ist
12 insbesondere eine Regelung für die geschlechterparitä-
13 tische Verteilung der Kandidaturen in den Abgeordne-
14 tenwahlkreisen festzulegen.

15

16 Dazu ist zu prüfen, in wie weit das französische Pari-
17 tätsgesetz und Vorgaben in anderen Bundesländern
18 im Land Berlin umgesetzt werden können und ob
19 die Berliner Verfassung geändert werden muss, um
20 dies zu ermöglichen. Die Gesetzesänderung soll zur
21 Berlin-Wahl greifen, die nach der Berlin-Wahl 2016
22 stattfindet.

23

24 **Begründung**

25 Das Berliner Wahlsystem ist eine personalisierte Ver-
26 hältniswahl mit geschlossenen Listen. Bei der Wahl
27 zum Abgeordnetenhaus werden 78 der mindestens
28 130 Sitze in Einerwahlkreisen nach relativer Mehr-
29 heitswahl vergeben, und die restlichen Mandate über
30 geschlossene Listen. Für die Wahl zu den 12 Bezirksver-
31 ordnetenversammlungen werden jeweils 55 Mandate
32 über geschlossene Listen vergeben.

33

34 Die SPD hat in ihrer Wahlordnung festgelegt, dass die
35 Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten abwech-
36 selnd nach Frauen und Männern zu reihen sind. Da-
37 durch erzielt sie bei reinen Listenwahlen eine paritäti-
38 sche Vergabe der Mandate, wofür die SPD-Fraktionen in
39 den Bezirksverordnetenversammlungen ein gutes Bei-
40 spiel sind. Die Aufstellung der Einzelkandidaturen für
41 die Wahlkreise ist dagegen frei von der Geschlechter-
42 quote, so dass das Ziel einer paritätischen Verteilung al-
43 ler Funktionen und Mandate der Berliner SPD bei der
44 Wahl zum Abgeordnetenhaus regelmäßig nicht erreicht
45 wird.

46

47 Andere Parteien haben ähnliche, mal mehr, mal weni-
48 ger strenge Regelungen, die bei der Aufstellung der Kan-
49 didatinnen und Kandidaten für Wahllisten greifen und
50 in Kombination mit den Einzelkandidaturen für Wahl-
51 kreise zu ähnlichen Effekten führen, so dass regelmäßig
52 teils deutlich mehr Männer als Frauen dem Landespar-
53 lament angehören.

54

55 Bezüglich der Wahllisten ist relativ einfach eine Reihung
56 nach dem Reißverschlussprinzip im Wahlgesetz zu ver-
57 ankern. Bezüglich der Abgeordnetenwahlkreise ist dies
58 schwieriger, da dadurch u.U. die freie Wahl, sich un-
59 ter mehreren Bewerbungen für eine Kandidatur zu ent-

Vom Antragsteller zurückgezogen

1 scheiden, eingeschränkt sein könnte und möglicherwei-
2 se verfassungsrechtliche Bedenken bestehen könnten.
3
4 Das französische „Paritätsgesetz“ legt fest, dass bei al-
5 len Listenwahlen 50 Prozent Frauen aufzustellen sind
6 und die Kandidatinnen und Kandidaten auf allen Wahl-
7 listen strikt abwechselnd gereiht sein müssen. Wahl-
8 listen ohne Parität sind ungültig. Zusätzlich müssen in
9 Wahlkreisen ebenfalls 50 Prozent Frauen als Direktkan-
10 didatin aufgestellt werden. Parteien, die nicht jeweils
11 zur Hälfte weibliche und männliche Wahlkreiskandida-
12 ten haben, müssen ein Bußgeld zahlen.
13
14 In Deutschland gibt es erste Versuche, den Frauenan-
15 teil bei Mandaten und Wahlämtern per Gesetz zu erhö-
16 hen. In Baden-Württemberg gilt seit 2013: „Männer und
17 Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines
18 Wahlvorschlages berücksichtigt werden. Dies kann ins-
19 besondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihen-
20 folge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahl-
21 vorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berück-
22 sichtigt werden.“ Parteien in Rheinland-Pfalz müssen
23 im Protokoll über die Aufstellung ihrer Kandidatinnen
24 und Kandidaten neben der Anzahl der wahlberechtig-
25 ten Versammlungsteilnehmenden auch die der ange-
26 tretenen und gewählten Bewerbungen jeweils getrennt
27 nach Geschlechtern ausweisen. Die Wahlleitung muss
28 bei der öffentlichen Bekanntmachung auf Art. 3 Abs.
29 2 „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ hinwei-
30 sen, den Geschlechteranteil in der Vertretungskörper-
31 schaft zwei Monate vor der Wahl bekannt geben so-
32 wie bei jedem Wahlvorschlag Angaben zur Parität ma-
33 chen. Die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen
34 hat in ihrem Koalitionsvertrag zugesagt, zu prüfen, ob
35 das französische Gesetz auf Landes- und kommunaler
36 Ebene umgesetzt werden kann.